

AUFNAHMEGESUCH

DER ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT SSO ST.GALLEN - APPENZELL

PERSONALIEN

KORRESPONDENZADRESSE

TITEL _____
NAME _____ VORNAME _____
STRASSE _____ PLZ/ORT _____
NATIONALITÄT _____ GEBURTSTAG _____
TELEFON PRIV. _____ NATEL PRIV. _____
E-MAIL PRIVAT _____

PRAXIS

KORRESPONDENZADRESSE

PRAXISNAME _____
ADRESSE _____ PLZ/ORT _____
TEL. PRAXIS _____ FAX PRAXIS _____
E-MAIL PRAXIS _____ HOMEPAGE _____

EINZELPRAXIS PRAXISGEMEINSCHAFT ASSISTENT Andere:

STUDIUM

ORT EXAMEN _____ JAHR _____
AKAD. GRAD _____ JAHR _____
BEI STUDIUM IM AUSLAND:
ORT _____ LAND _____
TITEL _____
VOM BAG ANERKANNT? JA DATUM _____

EMPFEHLUNG

Die folgenden **zwei ordentlichen Mitglieder der SSO St. Gallen - Appenzell** empfehlen die Aufnahme des Bewerbers

1 NAME _____ VORNAME _____
STRASSE _____
PLZ/ORT _____ UNTERSCHRIFT _____
2 NAME _____ VORNAME _____
STRASSE _____
PLZ/ORT _____ UNTERSCHRIFT _____

ORT / DATUM _____ EINSENDEN Sekretariat SSO St. Gallen - Appenzell
c/o inspecta treuhand ag
Esenmoosstrasse 1
9008 St. Gallen

UNTERSCHRIFT _____

BEILAGE

Bitte legen sie dieser Anmeldung einen ausführlichen Lebenslauf bei!

Auszug aus den Statuten

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Die Gesellschaft umfasst:

- Aktivmitglieder
- Juniormitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gastmitglieder

2.1.1 Aktivmitglieder

Die Kategorie unterteilt sich unabhängig vom arbeitsrechtlichen Status in:

- A) Aktivmitglieder mit eigener fachlicher Verantwortung und im Besitze einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt
- B) Aktivmitglieder berufstätig unter Aufsicht von Personen mit fachlicher Verantwortung
- C) Aktivmitglieder welche hauptberuflich an einer zahnmedizinischen Institution in der Schweiz tätig sind
- AR) Aktivmitglieder welche über eine kantonale Approbation des Kantons Appenzell Ausserrhoden verfügen

2.1.2 Juniormitglieder

Studenten der Zahnmedizin (in der Schweiz) ab dem 3. Jahreskursus.

2.1.3 Freimitglieder

Zahnärzte, die ihre berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben haben.

2.1.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Zahnmedizin und in der SSO besondere Verdienste erworben haben.

2.1.5 Gastmitglieder

Zahnärzte, Ärzte und weitere natürliche Personen, welche die Qualifikationen für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch die Ziele der SSO unterstützen wollen.

2.2 Aufnahme

2.2.1 Aufnahmegesuch

Wer Mitglied zu werden wünscht, hat dem Präsidenten der SSO St. Gallen – Appenzell ein schriftliches Aufnahmegesuch und einen ausführlichen Lebenslauf einzureichen. Die Aufnahme eines Gesuchstellers muss von zwei Mitgliedern (jedoch nicht Junior- und Gastmitglieder) der SSO St. Gallen – Appenzell empfohlen werden.

2.2.2 Aufnahmeverfahren

Mitglieder werden durch die nächste Hauptversammlung aufgenommen. Aufnahme-gesuche sind bis spätestens 31. Juli einzureichen. Die Gesuchstellenden werden durch die empfehlenden Mitglieder gemäss Pflichtenheft begleitet und über die Statuten und Standesordnung der SSO informiert. Die Gesuchstellenden sowie mindestens eines der Mitglieder, die die Aufnahme empfohlen haben, müssen an der Hauptversammlung anwesend sein. Für den Aufnahmebeschluss bedarf es einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Allfällige Einwände gegen eine Aufnahme sind schriftlich bis zum 30. September an den Präsidenten zu richten.

Mit dem Aufnahmebeschluss durch die Hauptversammlung wird das neue Mitglied als provisorisches Mitglied auf Zeit aufgenommen. Nach zwei Jahren provisorischer Mitgliedschaft wird das Mitglied vom Vorstand der darauf folgenden Hauptversammlung als definitiv aufzunehmendes oder definitiv auszuschliessendes Mitglied vorgeschlagen. Eine Verlängerung der Probezeit um maximal ein Jahr ist möglich. Allfällige Einwände gegen eine definitive Aufnahme sind schriftlich bis zum 30. September an den zu Präsidenten richten.

2.3 Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er muss dem Präsidenten vor Ablauf des Vereinsjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden und kann nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgen und sofern kein Verfahren gegen das austretende Mitglied hängig ist. Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.